



Empfohlene Angaben für die Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß §58 AWW

Zur Beschleunigung des Verfahrens sollten dem Antrag insbesondere folgende Angaben in deutscher Sprache beigefügt werden:

1. Firma, Sitz, vollständige Geschäftsanschrift, Handels-/Gewerberegisternummer, Steuernummer, EORI-Nummer sowie die Mitglieder der Geschäftsführung und die sonstigen vertretungsberechtigten Personen mit vollständigem Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort
 - a. des unmittelbaren Erwerbers und des/der mittelbaren Erwerber(s)
 - b. des zu erwerbenden Unternehmens, und
 - c. der inländischen Unternehmen, an denen das zu erwerbende Unternehmen wesentlich beteiligt ist.

Firmennamen sollten auch mit den am Sitz des jeweiligen Unternehmens üblichen Schriftzeichen angegeben werden.

2. Die Höhe der
 - a. vor dem Erwerb,
 - b. nach dem Erwerb

vom Erwerber unter Beachtung von § 56 Absatz 2 und 3 AWW unmittelbar und mittelbar gehaltenen Stimmrechtsanteile an dem zu erwerbenden Unternehmen.

3. Die Art des Geschäftsbetriebes
 - a. des unmittelbaren Erwerbers und des/der mittelbaren Erwerber(s),
 - b. des zu erwerbenden Unternehmens, und
 - c. der inländischen Unternehmen, an denen das zu erwerbende Unternehmen wesentlich beteiligt ist.

4. Ob das zu erwerbende Unternehmen zum Schutz staatlicher Verschlusssachen verpflichtet ist.

5. Geschäftliche Kontakte des zu erwerbenden Unternehmens mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Unternehmen des Rüstungssektors in den letzten 5 Jahren.

6. Die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter, die eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 56 AWV
 - a. am unmittelbaren/am mittelbaren Erwerber,
 - b. am zu erwerbenden Unternehmen

halten. Die Gesellschafterstruktur sollte zudem unter Angabe der jeweiligen Beteiligungsquoten als Schaubild dargestellt werden.

7. Die unmittelbaren und mittelbaren wesentlichen Beteiligungen im Sinne des § 56 AWV
 - a. des unmittelbaren Erwerbers,
 - b. des zu erwerbenden Unternehmens

an dritten Unternehmen. Die Beteiligungsstruktur sollte zudem unter Angabe der jeweiligen Beteiligungsquoten als Schaubild dargestellt werden.

8. Ob und in welchem Umfang das zu erwerbende Unternehmen und/oder inländische Unternehmen, an denen das zu erwerbende inländische Unternehmen eine wesentliche Beteiligung hält, Tätigkeiten im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 2 AWV ausüben.
9. Befugnis des den Antrag Einreichenden zur Vertretung des unmittelbaren Erwerbers. Bei einem ausländischen unmittelbaren Erwerber sollte zudem eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland benannt werden.